

**PFLICHTENHEFT**

**der**

**BAU-, PLANUNGS-**

**und**

**UMWELTKOMMISSION**

**(BAPLUK)**

**vom tt. Monat jjjj**

## 1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Rechtsgrundlage bildet das Gemeindegesetz (GG) vom 16.02.1992<sup>1</sup>, die Gemeindeordnung (GO) der Stadt Grenchen vom 16.02.1993<sup>2</sup> sowie das Baureglement der Stadt Grenchen vom 04.12.2024<sup>3</sup>.
- 1.2 Positionierung in der städtischen Exekutive: Die Bau-, Planungs- und Umweltkommission berät den Gemeinderat und die städtische Verwaltung im Bereich Bau-, Planung und Umweltschutz. Sie ist Erstinstanz bei Einsprachen gegen Baugesuche und vergibt Bau- und Planungsaufträge in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Umwelt, Stadt- und Raumplanung ab Fr. 500'000.00.

## 2 Konstituierung, Zusammensetzung

- 2.1 Die BAPLUK setzt sich aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern zusammen.
- 2.2 Als beratende Mitglieder nehmen seitens Baudirektion in der Regel der Stadtbaumeister und der Leiter Zentrale Dienste und je nachdem die Verantwortlichen der Geschäfte an den Sitzungen teil.
- 2.3 Die Kommissionsmitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Grenchen gewählt. Die Mitglieder werden aus der Bevölkerung, aus Parteien und öffentlichen Interessenvertretungen rekrutiert.
- 2.4 Es gilt folgendes Anforderungsprofil
  - a) Stimmberechtigt in der Einwohnergemeinde Grenchen
  - b) Interesse am Fachgebiet der Kommission
  - c) Fachliches Wissen im Bau-, Planungs- und Umweltbereich (gute Kenntnisse in den Bereichen Architektur oder Landschaftsarchitektur, Ingenieurwesen, Raum- oder Verkehrsplanung, Umwelt oder in der Bauausführung)
  - d) Bereitschaft zum persönlichen Engagement
  - e) Eigenständiges Urteilsvermögen
  - f) Gute Auffassungsgabe
  - g) Bereitschaft sich in der Teamarbeit einzubringen
  - h) Respektiert das Kollegialprinzip
  - i) Diskretion

Mindestens drei Mitglieder sollen eine Ausbildung in einem bau- und planungsbereichsnahen Beruf oder spezielles Fachwissen und Erfahrung im Bau-, Planungs- und Umweltbereich mitbringen.

- 2.5 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder von Arbeitsgruppen.

---

<sup>1</sup> BGS 131.1, GG

<sup>2</sup> 100 GO vom 16.02.1993, §§ 35, 41 ff, 46

<sup>3</sup> 700 Baureglement vom 04.12.2024, § 4

- 2.6 Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium bei Abwesenheit oder Verhinderung. Sind beide verhindert, werden sie durch das amtsälteste Mitglied der Kommission bzw. das älteste unter mehreren Mitgliedern mit gleicher Amtsdauer vertreten.
- 2.7 Die Amtsperiode ist identisch mit der Legislaturperiode der Stadt Grenchen.
- 2.8 Protokollierungs- und Sekretariatsarbeiten werden von der Abteilung Zentrale Dienste ausgeführt. Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält eine kurze Beschreibung des Projekts, die wichtigsten Diskussionspunkte und das Ergebnis resp. die Anträge an den Gemeinderat.
- 2.9 Das Protokoll wird von der Kommission genehmigt.

### **3 Aufgaben, Kompetenzen, Zuständigkeiten**

- 3.1 Die BAPLUK behandelt die städtischen Bauvorhaben, Fragen der Ortsplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.
- 3.2 Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und Rechtsprechung, namentlich nach dem Planungs- und Baugesetz<sup>1</sup>, dem Submissionsgesetz<sup>2</sup> und der Bauverordnung<sup>3</sup> sowie nach dem Bau<sup>4</sup>- und Zonenreglement<sup>5</sup>, dem Submissionsreglement<sup>6</sup> und dem Umweltschutzreglement<sup>7</sup> der Stadt Grenchen.
- 3.3 Die BAPLUK beaufsichtigt die Baudirektion in Bau-, Planungs- und Umweltaspekten. Die administrativen, personellen und finanziellen Bereiche obliegen der städtischen Verwaltung. Die BAPLUK genehmigt Bauabrechnungen, soweit keine bewilligungspflichtigen Nachtragskredite erforderlich sind.
- 3.4 Die BAPLUK ist Erstinstanz bei Einsprachen gegen Baugesuche. In allen übrigen Fällen ist die Baudirektion Baubehörde.
- 3.5 Das Vergabeverfahren für Aufträge der Gemeinde wird von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt. Zuständig für die Vergabe ab Fr. 500'000.00 ist die BAPLUK für Bau- und Planungsaufträge in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Umwelt, Stadt- und Raumplanung.
- 3.6 Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die Baugesuchs-, Planungs-, Offert- und Abrechnungsakten zu nehmen.

### **4 Sitzungsgeld**

- 4.1 Die Stadt Grenchen entschädigt die Kommissionsmitglieder nach ihrem Sitzungsgeld- und Spesenreglement<sup>8</sup>.

---

<sup>1</sup> BGS 711.1, PBG

<sup>2</sup> BGS 721.54, SubG

<sup>3</sup> BGS 711.61, KBV

<sup>4</sup> 700 Baureglement vom 18.06.2002/04.12.2024

<sup>5</sup> 701 Zonenreglement vom 02.07.2002

<sup>6</sup> 170 Submissionsreglement vom 15.06.2004

<sup>7</sup> 720 Umweltschutzreglement vom 04.12.1990

<sup>8</sup> 110 Sitzungsgeld- und Spesenreglement vom 23.03.2010

## **5 Sitzungstermine, Einladungen**

- 5.1 Die BAPLUK legt die Sitzungstermine jeweils im Spätherbst für das folgende Jahr fest (in der Regel monatlich). Das Präsidium kann, wenn keine dringlichen Geschäfte zur Behandlung anstehen, festgesetzte Sitzungen ausfallen lassen.
- 5.2 Das Präsidium bestimmt nach Rücksprache mit der Baudirektion die Traktandenliste.
- 5.3 Die Baudirektion versendet die Einladungen zu den Sitzungen in der Regel 7 Tage, mindestens aber 3 Tage vor der Sitzung. Im Verhinderungsfalle benachrichtigen die Mitglieder der BAPLUK die Baudirektion.
- 5.4 Mit der Einladung werden die Traktandenliste und, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt, die Unterlagen zu den Geschäften zugestellt. Die Akten zu den vertraulichen Geschäften werden dem Präsidium der BAPLUK sowie den übrigen Kommissionsmitgliedern jeweils vor Sitzungsbeginn im Sitzungszimmer oder digital aufgelegt.

## **6 Beschlussfassung**

- 6.1 Die BAPLUK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend ist.<sup>1</sup>
- 6.2 Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird in der Regel offen abgestimmt.
- 6.3 Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder zugestimmt hat. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

## **7 Zirkulationsbeschlüsse**

- 7.1 Die BAPLUK kann über dringende Geschäfte oder Geschäfte von untergeordneter Bedeutung auf dem Zirkulationsweg (postalisch oder Mail) beschliessen. Zur Stellungnahme ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens drei Tagen einzuräumen.
- 7.2 Der Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn innert der gesetzten Frist die absolute Mehrheit der Mitglieder der BAPLUK schriftlich zustimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 7.3 Das Zustandekommen von Zirkulationsbeschlüssen wird zu Händen des Protokolls an der nächsten Sitzung festgehalten.

## **8 ReferentInnen, Arbeitsgruppen**

- 8.1 Die BAPLUK kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte betrauen.
- 8.2 Die BAPLUK kann die Anhörung von Parteien einer Arbeitsgruppe übertragen.

---

<sup>1</sup> GG vom 16.02.1992, § 26

- 8.3 Die BAPLUK kann eigenständig Arbeitsgruppen bilden und einsetzen sowie Behördenmitglieder, Gemeindeangestellte und bei speziellen Themen externe Fachleute zur Beratung miteinbeziehen. Arbeitsgruppen erhalten Aufträge zu einzelnen Themen und erstellen Berichte als Vorschlag zuhanden der Kommission.

## **9 Ausstandspflicht, Kommissionsgeheimnis**

- 9.1 Bezüglich der Ausstandspflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.<sup>1</sup>
- 9.2 Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken und verpflichtet zum Verlassen des Sitzungsraumes.
- 9.3 Die Mitglieder der BAPLUK und auch Externe, die mit Aufgaben vertraut werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen von Sachverhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, nur Kenntnis verlangen, wenn und soweit sie diese für ihre Aufgaben benötigen.

Vom Gemeinderat Grenchen am XXX beschlossen und sofort in Kraft getreten (GRB XXXX).

Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident  
XXX

Der Stadtschreiber  
Sven Schär

---

<sup>1</sup> GG vom 16.02.1992, § 117